Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Vorlage
V 98/2021

Mitglieder für den 7. Seniorenbeirat

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: Bürgerdienste *BearbeiterIn: Jennifer Winter*	*Datum* *09.11.2021*

Beratungsfolge

Gremium	*Zuständigkeit*	*Sitzungsdatum*	*öffentlich*	*nicht öffentlich*
AfB	Zur Vorberatung	23.11.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Vorberatung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	14.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:
Die Benennung der Mitglieder für den 7. Seniorenbeirat wird zunächst zurückgestellt.

Die Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen vom 23.03.1993 in der aktuellen Fassung vom 23.03.2017 werden in II. Berufungsverfahren um die Ziffer 6 mit folgendem Wortlaut

„II. Berufungsverfahren

6. Sollte sich aus der Ziffer 4 und Ziffer 5 nicht die Mindestanzahl von 15 Kandidaten ergeben, so können Personen nach Ziffer 3 ihr Interesse und ihre Bereitschaft an der Arbeit im Seniorenbeirat schriftlich bekunden.“

ergänzt (Anlage 3).
Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Aufruf in den öffentlichen Medien zu veranlassen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:
Gemäß Ziffer III der Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen wird nach Ablauf einer Wahlperiode des Rates der Stadt Schöningen der Seniorenbeirat neu berufen.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden alle in Schöningen vorhandenen Vereine, Verbände, Einrichtungen, Kirchen und Organisationen über evtl. bestehende Seniorenkreise befragt. Insgesamt wurden 35 Fragebögen versandt, von denen 14 beantwortet wurden.

Nach Auswertung der beantworteten Fragebögen konnten 10 Vereine, Verbände, Einrichtungen, Kirchen und Organisationen insgesamt 15 Kandidaten benennen. Jeweils ein

Verein, Verband und eine Kirche haben insgesamt 5 Kandidaten benannt. Eine interessierte Person hat sich durch 10 Unterstützungsunterschriften für die Benennung als Mitglied im Seniorenbeirat beworben.

Für die Legislaturperiode 2021 – 2026 wurden insgesamt nur 6 Kandidaten von den Vereinen, Verbänden etc. benannt (Anlage 1).
Gemäß Ziffer IV der Richtlinie soll der Seniorenbeirat aus 15 Mitgliedern und 15 voll stimmberechtigten Ersatzmitgliedern bestehen, die aus der Vorschlagsliste benannt werden sollen (Anlage 2)

Es wird vorgeschlagen, die Benennung der Mitglieder für den 7. Seniorenbeirat zurückzustellen und die Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen zielführend zu ändern bzw. zu ergänzen.
So sollte es interessierten Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Schöningen haben sowie zur Wahl des Rates berechtigt sind, möglich sein, im Seniorenbeirat mitzuarbeiten.
Eine Vereins-, Verbandszugehörigkeit etc. ist nicht erforderlich. Auf Unterstützungsunterschriften kann verzichtet werden.
Die Werbung zur Mitarbeit im Schöninger Seniorenbeirat kann durch persönliche Ansprachen und eines öffentlichen Aufrufs in den Medien erfolgen.
Ziel sollte es sein, zu Beginn des neuen Jahres 2022 wenigstens 15 Kandidaten für den Seniorenbeirat zu gewinnen.
Die Mitglieder des 6. Seniorenbeirates bleiben bis zur Neuberufung des 7. Seniorenbeirates im Amt.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städt. Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ **U**✓	☐	☒✓	☐	☐	☐	☐

Anlagen
1. Vorschläge 7. Seniorenbeirat
2. Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen vom 23.03.1991 in der letzten gültigen Fassung vom 23.03.2017

Anlage
98/2021

Vorschläge 7.Seniorenbeirat

Name, Vorname	Anschrift	Verein
Kromat, Ursula	Windmühlenweg 22, 38364 Schöningen	SOVD
Brückner-Schneider, Heike	Ehemaliges Zementwerk 32, 38364 Schöningen	SOVD
Goldmann, Bert-Peter	Bohrfeld 10, 38364 Schöningen	SOVD
Scholz, Hans	Elmstr. 11A, 38364 Schöningen	MTV Schöningen
Jahn, Heinz	Beguinenstr. 10, 38364 Schöningen	Neupostolische Kirche
Ludewig, Horst	Schäferbreite 17, 38364 Schöningen	/

Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen vom 23.03.1993 in der Fassung der Änderungen vom 12.12.1996, 12.03.2007, 10.11.2011 und *23.03.2017*

Der Rat der Stadt Schöningen hat folgende Richtlinien über einen Seniorenbeirat in Schöningen beschlossen:

I. Aufgaben

Der Seniorenbeirat soll sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Schöningen einsetzen und Empfehlungen für die Seniorenhilfe, die Seniorenarbeit und Senioreneigeninitiative erarbeiten. Er soll eng mit der Stadt Schöningen, den Einrichtungen der Senioren- und Sozialarbeit und deren Verbänden zusammenarbeiten.

Der Seniorenbeirat organisiert die Seniorenveranstaltungen in der Stadt Schöningen.

II. Berufungsverfahren

1. Der Rat der Stadt beruft den Seniorenbeirat aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

2. Die Vorschlagsliste enthält die Namen und die Adressen der Kandidatinnen und Kandidaten, die von

   a) den bestehenden Seniorenkreisen der Vereine, Verbände, Kirchen, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen sowie

   b) nicht verbandszugehörige Senioren, die schriftlich ihr Interesse bekunden, im Seniorenbeirat mitarbeiten zu wollen

3. Vorgeschlagen werden kann jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Schöningen hat sowie zur Wahl des Rates berechtigt ist.

4. Die Anzahl der nach Ziffer 2 a zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Seniorenkreise. Je nach Mitgliederzahl können bis zu 3 Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden (20 und mehr Teilnehmer 3 Kandidaten, 11 – 20 Teilnehmer 2 Kandidaten, 5 – 10 Teilnehmer 1 Kandidaten).

5. Ein/e Kandidat/in nach Ziffer 2 b soll Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 Personen vorlegen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllen. Jede vorschlagsberechtigte Person darf nur eine/n Kandidaten/in unterstützen.

III. Berufungszeit

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt benannt. Nach Ablauf der Wahlzeit findet eine Neuberufung statt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuberufung im Amt.

IV. Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied mit ihrer stimmberechtigten Vertretung beauftragen.

Ersatzmitglieder sind die Personen, die der Vorschlagsliste angehören, aber nicht durch den Rat berufen worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied per Losentscheid nach.

Aus seiner Mitte wählt der Seniorenbeirat einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und dem/ der Vertreter/in. Sowie den Koordinatoren der Arbeitsgemeinschaften des Seniorenbeirates.

V. Erste Sitzung

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates sind erstmals innerhalb von 30 Tagen nach der Berufung von der Verwaltung zu ihrer ersten Sitzung einzuladen.
Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim- den geschäftsführenden Vorstand. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los.

Ersatzmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder keine Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes besteht. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Eine Berufung durch den Rat ist nicht erforderlich.

VI. Teilnahme *an* Ratsausschüssen

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Technik und Umwelt, Stadtentwicklung und Wirtschaft und den Ausschuss für Bürgerdienste wird der Seniorenbeirat als Gast eingeladen. Der Seniorenbeirat bestimmt eine Person, die seine Interessen im Rahmen der Einwohnerfragestunde wahrnehmen soll.

VII. Sonstiges

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Fachbereich Bürgerdienste ist Geschäftsstelle für Angelegenheiten des Seniorenbeirates.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten durch Ratsbeschluss rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.